

Merkblatt

Information zur Kurzarbeitsentschädigung in der aktuellen Phase der Coronamassnahmen (Stand 7. Juli 2020)

Zweck

Die Kurzarbeitsentschädigung deckt einen Teil der Lohnkosten von Arbeitnehmenden, deren Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen behördlicher Massnahmen reduziert werden muss. Damit soll verhindert werden, dass Kündigungen ausgesprochen werden. Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an die Arbeitgebenden ausgerichtet.

Das Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen wird als Begründung für Kurzarbeit akzeptiert, wenn der Arbeitgeber glaubhaft darlegen kann, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.

Wer ist versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Versichert sind alle Arbeitnehmenden, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben; mit Ausnahme von Arbeitnehmenden, die

- in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
- auf Abruf oder als Aushilfe angestellt sind und nicht seit mind. 6 Monaten im Betrieb arbeiten,
- eine Lehre absolvieren.

Versichert sind also auch Grenzgänger/innen.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben Personen und deren im gleichen Betrieb mitarbeitende Ehegatten, die Entscheidungen der Arbeitgebenden bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Dies kann z.B. Personen betreffen, die im Handelsregister eingetragen sind (wie Inhaber von Einzelfirmen oder Geschäftsleiter/Verwaltungsräte von Ein-Personen-Aktiengesellschaften und Gesellschafter einer GmbH). Keinen Anspruch haben auch Selbständig Erwerbende.

Wichtige Änderungen durch die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 beschlossen, dass neu die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet wird.

Die Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.

Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung (Vorverfahren)

Die Arbeitgebenden müssen die Kurzarbeit mit dem [Formular KAE-Voranmeldung COVID-19](#) mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit beantragen. Massgebend für den Beginn der Voranmeldefrist ist das Eingangsdatum der E-Mail oder der Poststempel.

Zuständig ist die kantonale Amtsstelle jenes Kantons, in welchem der Betrieb oder die Betriebsabteilung ihren (Haupt-) Sitz hat. Baselbieter Unternehmen richten die Voranmeldung an: kast@bl.ch oder KIGA Baselland, Ergänzende Massnahmen, Güterstrasse 107, Postfach, 4133 Pratteln. Im Rahmen der beschlossenen Erleichterungen ist es zulässig, alle Voranmeldungen von verschiedenen Betriebsabteilungen zentral am Hauptsitz des Betriebes einzureichen. Es muss jedoch nach wie vor für jede Abteilung eine separate Voranmeldung eingereicht werden.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt, sowie mit Firmenstempel und rechtskräftiger Unterschrift versehen eingereicht werden. Dem Gesuch beigelegt werden muss ein Organigramm des Gesamtbetriebes, bei Betriebsabteilungen inkl. Anzahl Mitarbeitenden pro Organisations-Einheit. Bei elektronischer Einreichung Ihres Gesuches, muss dieses das PDF Format aufweisen.

Sofern das KIGA Baselland die Kurzarbeit bewilligt, haben in der Folge die Arbeitgebenden die weiteren Formulare der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland einzureichen. Damit machen sie den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und überweist anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

Leistungen

Die Kurzarbeitsentschädigung wird den Arbeitgebenden ausbezahlt. Sie beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstauffalls der entsprechenden Abrechnungsperiode. Die Ausfallstunden müssen mindestens 10% der Sollstunden betragen.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Zudem gilt eine Karenzfrist von einem Tag. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

Informationen zur Einführung weiterer Massnahmen seitens des Bundes:
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Häufige Fragen von Gewerbe/Wirtschaft und unsere [Antworten](#).

Hotline für Fragen zur Voranmeldung von Kurzarbeit:

Tel. 061 552 06 78

E-Mail Adresse: kast@bl.ch

Hotline für Fragen zur Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung:

Tel. 061 552 06 80

E-Mail Adresse: kurzarbeit@bl.ch

Homepage: kurzarbeit.bl.ch